



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S.62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert wurde in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlung in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

(3) Unberührt bleiben Regelungen zu Verwaltungsgebühren und Auslagen in anderen Satzungen der Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

KONTAKT

Telefon 03721/262-0
Fax 03721/262-43
E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

**ÖFFNUNGSZEITEN
BÜRGERSERVICE**

Mo, Fr 08.00 - 14.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN
VERWALTUNG**

Di 08.30 - 12.30 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73
BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.
IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04
BIC GENODEF1CH1



(4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 3 Kostenbegriff

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die die Stadt Thalheim/Erzgeb. in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die die Stadt Thalheim/Erzgeb. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt Thalheim/Erzgeb. knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache steht.

§ 4 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.

(2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind und die auch keinem Befreiungstatbestand nach § 11 SächsVwKG (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) und § 12 SächsVwKG (persönliche Gebührenfreiheit) unterliegen, bemisst sich zu erhebende Verwaltungsgebühr nach einer vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Leistung. So wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H v. 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 3% des Gegenstandswertes.



(4) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält keine Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, erhöht sich entsprechend § 14 SächsVwKG die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Dazu gehören insbesondere:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstige Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

(2) Abweichend von Satz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen, Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung der Kosten

1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.



§ 7 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungsschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

(1) Gemäß § 8a Abs. 2 des SächsKAG findet auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen abweichend von den §§ 3 bis 4 dieses Gesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderung aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzung können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Januar 2002 i. V. m. der Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Thalheim/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Oktober 2013 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 13.12.2024


Nico Dittmann
Bürgermeister



Anlage
Kostenverzeichnis



**Kostenverzeichnis der Stadt Thalheim/Erzgeb.
der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.
vom 13.12.2024**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Bemessung</u>	<u>Gebühr</u>	
			<u>min</u>	<u>max</u>
1 Allgemeine Verwaltungsleistungen				
<u>1.1</u>	<u>Erteilung von Beglaubigungen</u>			
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	Je angefangene Seite	8,00 €	58,00 €
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Ausfertigungen, Niederschriften und dergleichen von eigenen Unterlagen der Antragsteller	Je angefangene Seite	4,00 €	
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	Je angefangene Seite	8,00 €	
1.1.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift von bereits dem Archivrecht unterliegenden Zeugnissen und Personenstandsregistern	Je angefangene Seite	12,00 €	
1.2	Erteilung von Bescheinigungen			
1.2.1	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	je Stück	16,00 €	
1.2.2	sonstige Bescheinigungen	je Stück	11,00 €	161,00 €
1.3	Einsichtsgewährung und Auskünfte			
1.3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	je Stück	1,00 €	
1.3.2	Auskunft zum Eigentum von Flurstücken	je Stück	12,00 €	
<u>1.4</u>	<u>Schreib- und Kopierauslagen</u>			
1.4.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden und nicht als Fotokopie erstellt wurden	je angefangene Seite	6,00 €	
1.4.2	Schreibauslagen für Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	6,00 €	
1.4.3	Schreibauslagen für Bauakten, Bauplanungsmappen und Lageplan Grundgebühr mit 5 Seiten bis max. DIN A3		16,00 €	
	Je weitere Seite		2,50 €	
	Größer DIN A3		5,50 €	
1.4.4	in elektronischer Form, wenn Datei vorhanden	je Datei	1,50 €	
1.4.5	in elektronischer Form, wenn Datei noch in Papierform übertragen werden muss	je Datei	4,00 €	
1.4.6	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	je Datei	6,00 €	30,50 €
<u>1.5</u>	<u>Vervielfältigungen (außer für Schüler)</u>			
	Kopie DIN A4, schwarz weiß	Je Seite	0,50 €	
	Kopie DIN A3, schwarz weiß	Je Seite	1,00 €	
	Kopie DIN A4, farbig	Je Seite	1,00 €	
	Kopie DIN A3, farbig	Je Seite	1,50 €	

KONTAKT

Telefon 03721/262-0
 Fax 03721/262-43
 E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

**ÖFFNUNGSZEITEN
BÜRGERSERVICE**

Mo, Fr 08.00 - 14.00 Uhr
 Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN
VERWALTUNG**

Di 08.30 - 12.30 Uhr
 Do 13.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG

Erzgebirgssparkasse
 IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73
 BIC WELADED1STB

Volksbank Chemnitz e.G.
 IBAN DE58 8709 6214 0360 0036 04
 BIC GENODEF1CH1



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			Min	max
<u>1.6</u>	<u>Archivnutzung</u>			
1.6.1	Benutzung erster Tag	je Tag	12,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	7,00 €	
1.6.2	Benutzung zu gewerblichen Zwecken erster Tag	je Tag	24,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	14,50 €	
1.6.3	Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und - rechten, sonstigen Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten für den ersten Tag	je Tag	18,00 €	
	jeder weitere Tag	je Tag	10,50 €	
1.6.4	Zusatzgebühren für erhöhten Arbeitsaufwand beim Ausheben von Archiv- und Bibliotheksgut	je angefangene Stunde	48,50 €	
1.6.5	Schriftliche Bearbeitung von Anfragen	je angefangene Stunde	48,50 €	
1.6.6	Schreibgebühren je Seite	je angefangene Seite	24,00 €	
1.6.7	Fotoarbeiten mit eigenen Geräten des Nutzers bei Verbleib des Urheberrechts im Archiv und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge, je nach Größe des Originals je Abzug	je Abzug	12,00 €	
<u>1.7</u>	<u>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</u>	Je Stück	12,00 €	61,00 €
<u>1.8</u>	<u>Bearbeitung von Widersprüchen</u>	je angefangene viertel Stunde	24,00 €	
<u>1.9</u>	<u>Fristverlängerungen</u>			
1.9.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	je Verlängerung	6,00 €	24,50 €
1.9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	je Verlängerung	8,00 €	33,00 €
2 Angelegenheiten des Amtes des Bürgermeisters				
<u>2.1</u>	<u>Allgemeine Ordnungsaufgaben</u>			
2.1.1	Genehmigung verkehrsrechtliche Anordnung	je Stück	60,00 €	
2.1.2	Genehmigung von Veranstaltungen	je Stück	40,00 €	200,00 €
2.1.3	Absicherung von Veranstaltungen	je Stück	40,00 €	200,00 €
2.1.4	Genehmigung von Großveranstaltungen	je Stück	60,00 €	300,00 €
2.1.5	Genehmigung von Feierlichkeiten (Befreiung von Vorgaben der Polizeiverordnung)	je Stück	24,00 €	
2.1.6	Genehmigung für das Abbrennen eines Traditionsfeuers	je Stück	30,00 €	
2.1.7	Genehmigung für das Abbrennen eines Lagerfeuers	je Stück	24,00 €	
2.1.8	Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie I und II (1. SprengV) in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember	je Stück	48,00 €	
2.1.9	Bearbeitungsgebühr für Wohnungssicherung, Angehörigenermittlung, Absicherung Sozialbestattung (Angebotsvergleich, Auftragsauslösung), sofern später Angehörige oder Erben ermittelt werden können OWi (Bearbeitungsgebühren, allg. Verwaltungsgebühr)	je Stück	48,00 €	481,50 €
2.1.10	Hausnummernvergabe	je Stück	15,50 €	
2.1.11	Auskunft zu Kampfmittelvorkommen	je Stück	15,50 €	
2.1.12	Genehmigung einer Überfahrt	je Stück	100,00 €	
2.1.13	sonstige Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	je Stück	6,00 €	602,00 €
<u>2.2</u>	<u>Gewerbeangelegenheiten</u>			
2.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Gewerbe-, um- und abmeldung)	je Stück	24,00 €	96,00 €
2.2.2	Erteilung einer Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung	je Stück	48,00 €	481,50 €
2.3.3	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung	je Stück	48,00 €	361,50 €



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			min	max
<u>2.3</u>	<u>Meldewesen</u>			
2.3.1	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	je Stück	0,00 €	48,00 €
<u>2.4</u>	<u>Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr</u>			
2.4.1	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	je Stück	48,00 €	
2.4.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	je Stück	28,50 €	
<u>2.5</u>	<u>Aufnahme einer Niederschrift</u>	je Stück	4,50 €	48,00 €
<u>2.6</u>	<u>Fundsachen- Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder</u>			
2.6.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	je Stück	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00 €	
2.6.2	bei Sachen über 500 € Wert	je Stück	2 Prozent von 500,00 € und 1 Prozent des Mehrwertes	
2.6.3	bei Tieren	je Stück	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	
2.6.4	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	je Stück	8,00 €	
<u>2.7</u>	<u>Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes: Neukirchnervilla, Robert-Koch-Str. 5</u>	je Stück	36,00 €	
3 Angelegenheiten der Kämmerei				
<u>3.1</u>	<u>Finanzverwaltung</u>			
3.1.1	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	je Stück	8,50 €	
3.1.2	Auszug aus Personenkonto	je Stück	12,50 €	
3.1.3	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	je Stück	12,50 €	
3.1.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Stück	8,50 €	
3.1.5	Ersatz einer Hundesteuermarke	je Stück	12,50 €	
3.1.6	Wegnahme gem. § 27 Abs. 1 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	
<u>3.2</u>	<u>Liegenschaftsverwaltung</u>			
3.2.1	§ 3 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 10.1 Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Thalheim/Erzgeb. Eintragungsbewilligung für die Bestellung einer Dienstbarkeit	je Stück	154,50 €	
3.2.2	Auskunft zum Eigentum von Flurstücken unter Berücksichtigung der DSGVO	je Stück	17,00 €	
3.2.3	§ 3 Abs. 1 i. V. m. lfd. Nr. 2.3 Bescheinigung über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach BauGB, SächsWG oder SächsDSchG	je Stück	25,50 €	
<u>3.3</u>	<u>Schulangelegenheiten</u>			
3.3.1	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses der Grundschule	je Stück	12,50 €	
3.3.2	Ausstellung einer Zweitschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses der Oberschule	je Stück	12,50 €	
3.3.3	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses für jede weitere Beglaubigung	je Stück	5,00 € 2,50 €	
3.3.4	Ausfertigungen für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	je angefangene A4-Seite je angefangene A3-Seite	0,40 € 0,50 €	0,40 € 0,50 €
<u>3.4</u>	<u>Mahn- und Vollstreckungskosten</u>			
3.4.1	gemäß §13 SächsVwVG für die erste Mahnung	je Stück	8,50 €	
	für die Androhung der Vollstreckung	je Stück	17,00 €	



Lfd. Nr.	Gegenstand	Bemessung	Gebühr	
			min	max
3.4.2	gemäß § 280 ff BGB für die erste Mahnung	je Stück	8,50 €	
	für die zweite Mahnung	je Stück	17,00 €	
3.4.3	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	je Stück	0,00 €	
3.4.4	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	je Stück	0,00 €	
3.4.5	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit die nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	je Stück	77,00 €	180,50 €
3.4.6	Festsetzung Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	1.032,00 €
3.4.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	je Stück	103,00 €	1.032,00 €
3.4.8	Wegnahme gem. § 27 Abs. 1 SächsVwVG	je Stück	51,50 €	
4 Angelegenheiten des Bauamtes				
<u>4.1 Stadtentwicklung</u>				
4.1.1	Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a Einkommensteuergesetz (EStG)	je Stück	46,00 €	924,00 €
<u>4.2 Bau- und Grundstücksordnung</u>				
4.2.1	Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen (z.B.: Garagen- und Stellplatzverordnung, Gestaltungssatzung)	je Stück	46,00 €	
4.2.2	Stellungnahme nach § 36 BauGB für Vorhaben in Wohnungsgrundstücken	je Stück	46,00 €	231,00 €
4.2.3	Genehmigungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO	je Stück	46,00 €	115,50 €
4.2.4	Stellungnahme nach § 36 BauGB für gewerbliche Vorhaben	je Stück	46,00 €	346,50 €
4.2.5	Genehmigung von Grundstückszufahrten	je Stück	92,00 €	254,00 €
4.2.6	Erteilung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	je Stück	23,00 €	924,00 €
4.2.7	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24ff. BauGB)	je Stück	11,50 €	23,00 €
4.2.8	Sanierungsgenehmigung	je Stück	2,50 je TE	
4.2.9	Kaufvertragsgenehmigung nach § 144 BauGB	je Stück	16,00 €	
4.2.10	Bescheinigung und Stellungnahme zum Bau privater Kleinkläranlagen	je Stück	16,00 €	
4.2.11	Bauakteneinsicht	je Stück	5,50 €	
4.2.12	Gebührenbefreiung für Regenwassereinleitung	je Stück	27,50 €	
4.2.13	Anordnung zum Einbau, Betrieb oder Außerbetriebssatzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen derselben	je Stück	23,00 €	
4.2.14	Auskünfte im Rahmen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan	je Stück	23,00 €	
<u>4.3 Sonstige Leistungen der Straßenbaulastträger</u>				
4.3.1	Genehmigung einer Sondernutzung Fahrbahn bzw. Gehweg über den Allgemeingebrauch hinaus nach Sondernutzungssatzung Plakatierungsgenehmigung nach PVO	je Stück	23,00 €	
<u>4.4 Öffentliches Grün, Landschaftsbau</u>				
4.4.1	Erteilung einer Befreiung nach §§ 7, 9 Gehölzschutzsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.	je Stück	69,00 €	346,50 €
4.5	<u>Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung</u>	je Stück	6,50 €	277,00 €